

ZUSCHUSSRICHTLINIE

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ZUR EINFÜHRUNG VON MEHRWEGGESCHIRR FÜR TO-GO-/TAKE-AWAY SPEISEN UND -GETRÄNKE IM STADTGEBIET GARCHING

§ 1 Förderziel

Durch einen finanziellen Zuschuss an Unternehmen für deren Ausgaben, die der Einführung eines Mehrweggeschirrs bzw. Mehrwegsystems für to-go-/take-away-Speisen und -Getränke im Stadtgebiet Garching dienen, möchte die Stadt Garching zu einem schnellen Umstieg von Einweg zu Mehrwegverpackungen im Jahr 2021 beitragen und die Reduktion des Einwegverpackungsabfalls herbeiführen.

§ 2 Zuschussgegenstand

Gefördert werden folgende finanzielle Aufwendungen für die Einführung von unternehmensübergreifenden Mehrweggeschirrsystemen („Verbundlösung“) nach § 2 Nr.1 und Nr.2.

1) Teilnahme an bestehenden Mehrwegsystemen

- Gefördert werden Kosten für den Bezug von Mehrwegartikeln von bestehenden überregionalen Mehrwegsystemen, wobei mindestens fünf Unternehmen in Garching daran teilhaben müssen. Soweit die Kosten der Mehrwegartikel über die Abgabe der Behälter an EndverbraucherInnen bzw. an den Systembetreibenden gedeckt werden, ist eine Förderung nicht möglich.
- Gefördert werden Systembeteiligungsgebühren für überregionale Mehrwegsysteme, wobei mindestens fünf Unternehmen in Garching daran teilhaben müssen.

2) Errichtung lokaler, unternehmensübergreifender Mehrwegsysteme

- Gefördert wird die Errichtung eines lokalen, unternehmensübergreifenden Mehrwegsystems, wobei mindestens fünf Unternehmen in Garching daran teilhaben müssen.
- Gefördert werden Kosten für die Anschaffung des Mehrweggeschirrs für das lokale, unternehmensübergreifende Mehrwegsystem, wobei mindestens fünf Unternehmen in Garching daran teilhaben müssen.

- Gefördert werden Investitionen in für dieses individuelle Mehrwegsystem notwendige Software, wie z. B. eine Handy-App., wobei mindestens fünf Unternehmen in Garching daran teilhaben müssen.

§ 3 Antragsberechtigung

Anträge können ausschließlich von Unternehmen für Maßnahmen nach § 2 für ihre Betriebsstätten im Stadtgebiet Garching gestellt werden.

§ 4 Zuschusszeitraum

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Garching und ist auf das Haushaltsjahr 2021 beschränkt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 5 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt je beteiligter Betriebsstelle im Stadtgebiet Garching maximal 500 Euro (brutto).

Die Aufwendungen müssen für die Nutzung in Betriebsstätten in Garching getätigt werden.

Es kann pro Betriebsstätte nur einmalig ein Antrag gestellt werden. In diesem Antrag dürfen unterschiedliche Zuschussgegenstände beantragt werden. Es können maximal aus einem Zuschussgegenstand oder der Verbindung mehrerer einmalig 500 Euro bezuschusst werden.

§ 6 Zuschussvoraussetzungen

Voraussetzung der Förderung ist der Nachweis, dass das Mehrweggeschirr dem Ersatz von Einweggeschirr dient und mindestens ein Jahr im Einsatz sein wird.

Es wird kein Geschirr gefördert, welches aus Sicht des Bundesinstituts für Risikobewertung zum jeweiligen Kaufdatum durch das Unternehmen, als gesundheitsgefährdend im Allgemeinen oder für die jeweilige Nutzung eingestuft wird.

Nicht förderfähig ist Mehrweggeschirr, das an den Kunden verkauft oder verschenkt wird.

§ 7 Antragsunterlagen

Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und nach Fertigstellung der Maßnahme gegen Vorlage prüfbarer Belege gewährt.

Dem Antrag auf Zuschüsse müssen die Beschreibung der Maßnahme insbesondere eine Erklärung zur Einsatzdauer sowie Beschaffenheit des Geschirrs beigefügt werden.

Ein Antrag muss spätestens bis zum **12. 12.2021** gestellt werden.

§ 8 Überprüfungsrecht

Die Stadt Garching behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen.

Bei Verstößen gegen diese Zuschussrichtlinie kann eine Rückzahlung des Zuschusses durch die Stadt Garching verlangt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 14.05.2021 in Kraft.

Garching b. München, den 14.05.2021

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

